

HARTMUT GÖDDECKE

*Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Bankkaufmann*

Haustürgeschäft: BGH stärkt nun auch prozessuale Situation der Anleger

In einem weiteren Urteil zur Rückabwicklung an der Haustür geschlossener Darlehensverträge hat der II. Zivilsenat auch die prozessuale Situation der Anleger erheblich verbessert. Die beklagten Banken können die Haustürsituation jetzt nämlich nicht mehr mit sog. „Nichtwissen“ bestreiten.

In den letzten zwölf Monaten hat der Bundesgerichtshof durch eine Reihe von grundlegenden Entscheidungen die Rechte von Anlegern gestärkt, die sich an einem geschlossenen Immobilienfonds beteiligt hatten und die Einlage fremdfinanzierten (siehe auch: www.schrottimmobilie-a.de). Wurde das Darlehen nämlich im Rahmen einer sog. Haustürsituation abgeschlossen oder angebahnt, so konnte der Anleger das Darlehen auch heute noch widerrufen, brauchte das Darlehen nicht weiter zu bedienen und konnte sogar die bisherigen Zins- und Tilgungsleistungen zurückverlangen. Im Gegenzug erhielt die Bank lediglich die Beteiligung übertragen.

So schön diese Rechtsfolgen aus der Sicht des Anlegers auch sind. Im Prozess muss er die Voraussetzungen erst einmal nachweisen. In der Regel läuft dies so ab, dass der Anleger eine Haustürsituation behauptet und hierfür Zeugen benennt. Die verklagte Bank bestreitet die Behauptungen des Anlegers zur Haustürsituation oftmals nur mit sog. Nichtwissen. Dies ist nach der Zivilprozessordnung (ZPO) aber nur zulässig, wenn die behaupteten Tatsachen nicht selbst hätten wahrgenommen werden können. Wenn also z.B. ein Beklagter bei einem Vier-Augen-Gespräch mit dem Kläger teilgenommen hat, so kann er dessen Behauptungen, im Gespräch sei dieses und jenes gesagt worden, nicht mit Nichtwissen bestreiten. Denn er war ja schließlich dabei. Er muss den Behauptungen daher durch eigene Wiedergabe des Gesprächsablaufes (sog. substantiiertes Bestreiten) entgegentreten. Erfolgt dies nicht, so gelten die Behauptungen des Klägers als zugestanden.

Nunmehr hat der BGH dem Bestreiten mit Nichtwissen auch bei den Haustürgeschäften einen Riegel vorgeschnitten. Zwar hätten die Banken von der Haustürsituation selbst oftmals keine unmittelbare Kenntnis. Doch da sie sich zwecks Abschluss des Darlehens eines Vermittlers bedient haben, hätten sie über diesen ohne weiteres den Ablauf des Geschäftsabschlusses in Erfahrung bringen können. Die Banken können sich somit nicht einfach zurücklehnen und die Behauptungen des Anlegers mit schlichtem Nichtwissen bestreiten. Sie müssen sich substantiiert äußern, was in der Regel aber schwer fallen dürfte. Äußern sie sich nicht in dieser Form, so gilt die Haustürsituation als zugestanden. Hierüber ist dann noch nicht einmal Beweis zu erheben.

Das Urteil dürfte vor allem solchen Banken Probleme bereiten, die ihre Darlehen über einen institutsfremden Vertrieb vermitteln lassen.

Quelle: Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 14.03.2005 (II ZR 405/02)

15. April 2005 (MC)